



Satzung der BFW Software eG

PRÄAMBEL

Als genossenschaftliches Unternehmen unterstützt die BFW Software eG ihre Mitglieder bei deren Tätigkeit als Immobilienverwalter mit allen Leistungen insbesondere zur Nutzung der Datenverarbeitungs-, Informations- und Kommunikationstechnik.

Die nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung dienen daher dem Ziel, die in der Genossenschaft zusammengeschlossenen Immobilienverwalter praxisgerecht, umfassend und dauerhaft zu fördern.

Auch beim Geschäftsbetrieb mit Partnern hat die BFW Software eG auf die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder zu achten.

I. FIRMA UND SITZ GENOSSENSCHAFT

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firmierung der Genossenschaft lautet:

BFW Software eG

(2) Der Sitz der Genossenschaft ist Berlin

II. ZWECK UND GEGENSTAND DER GENOSSENSCHAFT

§ 2 Zweck und Gegenstand

(1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder.

(2) Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb von Software und dazugehörige Dienstleistungen für die Mitglieder

III. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Mitglieder

Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) natürliche Personen;
- b) Personengesellschaften;
- c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aufnahmefähig ist nur, wer die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Genossenschaft erfüllt oder dessen Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt. Aufnahmefähig ist nicht, wer derartige Geschäfte selbst betreibt oder betreiben lässt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts und die Zulassung durch den Vorstand der Genossenschaft.
- (3) Lehnt der Vorstand die Zulassung des Beitritts ab, steht dem Bewerber innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über seine Nichtzulassung das Recht der Anrufung des Aufsichtsrates zu. Dieser entscheidet endgültig.
- (4) Im Fall des Abs. 3 gilt die Mitteilung drei Tage nach Aufgabe zur Beförderung als zugegangen, sofern der Empfänger nicht einen späteren Zugang nachweist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Kündigung ;
- Übertragung des Geschäftsguthabens;
- Tod;
- Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder sonstigen Gesellschaft;
- Ausschluss.

§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Das Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft erklären.
- (2) Die Kündigung muss mindestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber der Genossenschaft erfolgen.
- (3) Das außerordentliche Kündigungsrecht nach § 67a Genossenschaftsgesetz bleibt unberührt.

§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe eines Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung ganz oder teilweise auf einen anderen übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber mit der erforderlichen Anzahl an Geschäftsanteilen bereits Mitglied ist oder wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist jedoch nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers die zulässige Höchstzahl der Geschäftsanteile beim Erwerber nicht überschritten wird.
- (2) Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Soll bei der Übertragung die Mitgliedschaft begründet werden, gelten § 3 und § 4 Abs. 1 entsprechend.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

Mit dem Tode des Mitgliedes geht die Mitgliedschaft auf die Erben über. Von dem Tode des Mitgliedes haben die Erben der Genossenschaft unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Mitgliedschaft der Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Zwischenzeitlich können mehrere Erben ihre gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung einer juristischen Person oder sonstigen Gesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine sonstige Gesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.

§ 10 Ausschließung eines Mitgliedes

- (1) Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn
 - a) die Voraussetzungen des § 4 Abs.1 wegfallen,
 - b) es durch genossenschaftswidriges Verhalten das Ansehen oder die Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,
 - c) es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses die ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag der Genossenschaft gegenüber obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt oder Verstöße gegen diese Verpflichtungen fortsetzt,
 - d) es zahlungsunfähig geworden ist, insbesondere, wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt worden ist;
 - e) wenn es an einem Konkurrenzunternehmen der Genossenschaft beteiligt ist oder ein solches unterstützt und durch die Beteiligung oder Unterstützung der Zweck und die Funktionsfähigkeit der Genossenschaft gefährdet werden, insbesondere durch missbräuchliche Nutzung vertraulicher Mitteilungen der Genossenschaft.
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig, bei Ausschluss von Vorstandsmitgliedern der Aufsichtsrat. Mitglieder der Genossenschaft, die dem Aufsichtsrat angehören, können nur durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den Ausschließungsgrund anzugeben.
- (5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen; dabei ist auf die Möglichkeit der Beschwerde gemäß Abs. 8 hinzuweisen. Von der Absendung des Briefes an kann das ausgeschlossene Mitglied seine Rechte als Genossenschafts- und gegebenenfalls als Organmitglied nicht mehr ausüben.
- (6) Das Mitglied kann im Falle des Ausschlusses nach § 10 Abs. 1 Buchstabe b die Leistungen der Genossenschaft noch zwei Monate nach Zugang des Briefes über den Ausschluss zur Abwicklung der bis dahin von der Genossenschaft erbrachten Leistungen in Anspruch nehmen. Bei Wegfall der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 kann das Mitglied mit Kenntniserlangung vom Wegfall durch die Genossenschaft deren Leistungen nicht mehr in Anspruch nehmen. In den übrigen Fällen gilt dies mit Zugang des Briefes über den Ausschluss.
- (7) Gegen einen Ausschluss durch den Vorstand kann der Ausgeschlossene innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrates ist endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen, wenn nicht zuvor das Beschwerdeverfahren durchgeführt wurde.

- (8) In den Fällen der Abs. 7 und 8 gilt der Beschluss drei Tage nach Aufgabe zur Beförderung als zugegangen, sofern der Empfänger nicht einen späteren Zugang nachweist.

§ 11 Auseinandersetzung

- (1) Die Auseinandersetzung der ausgeschiedenen Mitglieder mit der Genossenschaft erfolgt auf Grundlage der von der Mitgliederversammlung genehmigten Bilanz. Das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen ist binnen sechs Monaten nach Genehmigung der Bilanz dem Ausgeschiedenen auszuführen; auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat er keinen Anspruch.
- (2) Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitgliedes.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 12 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
- a) Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen in Anspruch zu nehmen,
 - b) an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen,
 - c) auf Übermittlung einer Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes sowie des Berichtes des Aufsichtsrates vor der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Mitgliederversammlung,
 - d) an den Wahlen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
 - e) auf Übermittlung der gemäß § 33 erstellten Niederschrift über jede stattgefundene Mitgliederversammlung,
 - f) auf Übermittlung der Anträge auf Änderung der Satzung im Sinne des § 29 Abs. 3.
- (2) In Angelegenheiten der Genossenschaft werden die Rechte der Mitglieder – soweit das Gesetz und Abs. 1 nichts anderes bestimmen – in der Mitgliederversammlung ausgeübt.

§ 13 Pflichten der Mitglieder, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
- a) die Interessen der Genossenschaft zu wahren, insbesondere den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung nachzukommen,
 - b) die Einzahlung auf die Geschäftsanteile zu leisten,
 - c) für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach Maßgabe des Gesetzes bis zu dem Betrag der übernommenen Geschäftsanteile zu haften,
 - d) der Genossenschaft jede Änderung seiner beruflichen Niederlassung bzw. jede Änderung der Rechtsform oder des Sitzes der Gesellschaft sowie den Wegfall der Voraussetzungen des § 3 unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

V. GESCHÄFTSANTEILE, GESCHÄFTSGUTHABEN UND HAFTSUMME

§ 14 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

- (1) Ein Geschäftsanteil wird auf 250 Euro festgesetzt.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, drei Anteile zu übernehmen.

- (3) Die drei Pflichtanteile sind sofort einzuzahlen.
- (4) Über die Pflichtanteile hinaus können die Mitglieder bis zu einhundert weitere Anteile übernehmen. Diese sind innerhalb von einem Jahr nach Zulassung der weiteren Anteile durch die Genossenschaft einzuzahlen. Voraussetzung für die Übernahme weiterer Geschäftsanteile ist, dass alle Geschäftsanteile des Mitglieds bis auf den zuletzt übernommenen, voll eingezahlt sind.
- (5) Die Einzahlungen auf die Geschäftsanteile, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.
- (6) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (7) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

§ 15 Nachschusspflicht

Die Mitglieder haben keine Nachschusspflicht.

VI. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 16 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. DER VORSTAND
- B. DER AUFSICHTSRAT
- C. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

VII. DER VORSTAND

§ 17 Zusammensetzung, Amtszeit, Vorsitzender, Stellvertreter

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis zu fünf natürlichen Personen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden durch den Aufsichtsrat bestellt. Die Amtszeit beträgt für haupt- und nebenamtliche Vorstandsmitglieder höchstens fünf Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Die Wiederbestellung soll spätestens sechs Monate vor dem Beginn der weiteren Amtszeit erfolgen. Der Wechsel der Vorstandsmitglieder soll nicht zum gleichen Zeitpunkt stattfinden. Die Anstellungsverträge sowie die Bestellung sollen nicht über das 65. Lebensjahr hinausgehen.
- (3) Hauptamtliche Geschäftsführer der Genossenschaft müssen dem Vorstand angehören.
- (4) Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, ernennt der Aufsichtsrat den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 18 Vertretung und Leitung der Genossenschaft

- (1) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.
- (2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

- (3) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er hat die Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.
- (4) Der Vorstand ist mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Mitglieder des Vorstandes, welche vom Gegenstand einer Beratung persönlich betroffen sind, dürfen während der Beratung und Beschlussfassung über diesen Gegenstand an der Sitzung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht für Wahlen.
- (5) Für Geschäfte der Genossenschaft, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, ist eine Beschlussfassung zwingend erforderlich.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann die Teilnahme im Einzelfall ausgeschlossen werden. Auf Verlangen des Aufsichtsrates muss der Vorstand an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen.
- (8) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über
 - a) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung);
 - b) die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals;
 - c) den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft;
 - d) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.
 - e) Außerdem ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten; als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann.
- (9) Zu den im Absatz 8 Satz 1 Nr. a) bis d) genannten Punkten hat der Vorstand dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich Bericht zu erstatten.
- (10) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- (11) Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
- (12) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen. Soweit die Berichte schriftlich erstattet worden sind, sind sie auch jedem Aufsichtsratsmitglied auf Verlangen auszuhändigen, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschlossen hat. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat die Aufsichtsratsmitglieder über die Berichte nach Abs. 8 Satz 2 Nr. e) spätestens in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu unterrichten.

§ 19 Zustimmungspflichtige Angelegenheiten

Folgende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:

- (1) der Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken, von grundstücksgleichen Rechten, die Errichtung von Gebäuden sowie die Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten, dies gilt auch für die Gesamtverpflichtung aus Miet- und Leasingverträgen über Grundstücke und Gebäude,
- (2) der Erwerb, die Gründung, die Veräußerung oder die Liquidation von ganzen Unternehmen,
- (3) der Erwerb oder die Veräußerung von dauernden Beteiligungen,

- (4) die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegenüber Personen, die zur rechtlichen Vertretung der Genossenschaft berechtigt sind,
- (5) Gruppenregelungen zur Altersversorgung jeglicher Art; das Gleiche gilt für Einzelregelungen zur Altersversorgung,
- (6) jede Gewährung von Kredit,
- (7) die Annahme eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes als Bürgen für eine Kreditgewährung.

VIII. DER AUFSICHTSRAT

§ 20 Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Es sollen nur selbstständige, aktiv tätige Mitglieder sein.

§ 21 Amtsdauer

- (1) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder, die aus dem Kreis der Mitglieder gewählt werden, beträgt vier Jahre und beginnt mit Ablauf der Mitgliederversammlung, die die Wahl vorgenommen hat. Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes endet jeweils mit Schluss der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach seiner Wahl beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, mitzurechnen ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Die gilt auch für seine Beschlussfähigkeit nach § 22 Abs. 4. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.
- (3) Kündigt ein Aufsichtsratsmitglied sein Amt vor Ablauf der Amtsdauer, so muss die Kündigung so rechtzeitig erfolgen, dass die Genossenschaft für die Besorgung ihrer Geschäfte anderweitig Vorsorge treffen kann, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder oder dauernd Stellvertreter des Vorstandes sein, auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Genossenschaft führen.
- (5) Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor erteilter Entlastung und vor dem Ablauf von vier Jahren seit ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand in den Aufsichtsrat gewählt werden.

§ 22 Konstituierende Sitzung, Ausschluss, Geschäftsordnung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt nach jeder Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer. Die gilt auch im Falle von Ersatzwahlen gemäß § 21 Abs. 2.
- (2) Die konstituierende Sitzung ist durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einzuberufen. Diesem obliegt auch die Leitung der Wahl. Dies gilt auch dann, wenn das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied selbst für ein Amt kandidiert.
- (3) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, ständige oder im Einzelfall gebildete Ausschüsse einzusetzen und diese, bei ständigen Ausschüssen in der Geschäftsordnung, bei anderen Ausschüssen durch Beschluss, mit Entscheidungsbefugnis auszustatten.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied des Aufsichtsrates nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Dies gilt auch für Wahlen. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, so ist bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden ausschlaggebend.
- (6) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Aufsichtsrates ein und bestimmt den Tagungsort. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. In ihr sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung so konkret anzugeben, dass abwesende Aufsichtsratsmitglieder von ihrem Recht der schriftlichen Stimmabgabe Gebrauch machen können. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden, wobei auch telegrafische und fernmündliche Ladung erfolgen kann. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder sind berechtigt, dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Die schriftlichen Stimmabgaben können durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreicht werden. Sie können auch durch Personen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, übergeben werden, wenn diese berechtigt sind, an der Aufsichtsratssitzung teilzunehmen.
- (7) Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Abstimmung zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung der Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnen und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Im Falle schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Beschlussfassung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift schriftlich, telegrafisch oder fernmündlich geladen sind und mindestens zwei Drittel der Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Auch bei schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Abstimmung werden die Beschlüsse des Aufsichtsrates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung oder Geschäftsordnung des Aufsichtsrates andere Mehrheitserfordernisse vorsehen. Schriftliche, telegrafische oder fernmündliche Ladungen oder Stimmabgaben im Sinne der Bestimmungen der Abs. 6 und 7 sind auch solche durch Telekommunikation mittels Text oder Bild.
- (8) Die Aufsichtsratssitzungen sollen mindestens halbjährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Beratungsgegenstände einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, ebenso, wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
- (9) Wenn über die Angelegenheit eines Aufsichtsratsmitglieds beraten wird, darf das betreffende Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.
- (10) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein mit Seitenzahlen versehenes gebundenes Niederschriftsbuch oder ein gegen unberechtigte Entfernung von Blättern gesichertes Niederschriftsbuch in Loseblattform zu führen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (11) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Befugnisse nicht anderen Personen übertragen.
- (12) Der Aufsichtsrat kann sich bei Erforderlichkeit zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.

(13) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 23 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Hierzu gehören auch die Überwachung der Maßnahmen und der internen Kontrollen zur Umsetzung des Geschäftsbetriebes nach § 2 Abs. 2. Er hat jederzeit das Recht, hierzu Bericht und Aufklärung vom Vorstand zu verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder des Aufsichtsrates die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Genossenschaft einzusehen und zu prüfen. Er setzt die Bezüge des Vorstandes fest. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrages zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates von dem Beginn einer Prüfung des gesetzlichen Abschlussprüfers unverzüglich zu unterrichten und sie auf ihr Verlangen zu der Prüfung zuzuziehen. In unmittelbarem Zusammenhang mit der Prüfung haben Aufsichtsrat und Vorstand eine gemeinsame Sitzung abzuhalten, in der der Prüfer über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung mündlich berichtet (Schlussbesprechung). Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist berechtigt, den Prüfungsbericht einzusehen. Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. In der nächsten Mitgliederversammlung hat sich der Aufsichtsrat über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen aufgrund der Prüfung zu erklären.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf den Ersatz der Auslagen sowie auf Gewährung einer Entschädigung für den Zeitaufwand.

IX. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 24 Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Mitgliederversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter aus.
- (4) Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Abs. 5 Genossenschaftsgesetz). Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 8) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt sind (§ 10 Abs. 6), können nicht bevollmächtigt werden.
- (5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.

- (6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 25 Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 26 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs und dem Tag der Mitgliederversammlung liegen muss. Bereits bei der Einberufung müssen die Gegenstände der Beschlussfassung bekannt gegeben werden.
- (4) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Mitgliederversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Absatz 7) und dem Tag der Mitgliederversammlung liegt, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind.

§ 27 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter; ist kein Vorstandsvorsitzender bestimmt, so leitet ein Vorstandsmitglied die Mitgliederversammlung.

Sofern die Mitgliederversammlung durch den Aufsichtsrat einberufen worden ist, führt der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter den Vorsitz. Durch Beschluss kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung ernannt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.

§ 28 Gegenstände der Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über

- a) Änderung der Satzung;
- b) Auflösung der Genossenschaft;
- c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- d) Verschmelzung oder Spaltung der Genossenschaft;
- e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
- g) Bestätigung einer einstweiligen Amtsenthebung des Vorstands gemäß § 40 Genossenschaftsgesetz;
- h) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts;
- i) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- j) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und Festsetzung ihrer Aufwandsentschädigung auf Vorschlag des Vorstandes;
- k) Ausschluss von Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- l) Verfolgung von Ansprüchen gegen im Amt befindliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
- m) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;
- n) Änderung der Rechtsform.

§ 29 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich.
 - a) Änderung der Satzung vorbehaltlich Abs. 3,
 - b) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates,
 - c) Entnahme aus sonstigen Rücklagen zur Durchführung einer Kapitalerhöhung.
- (3) Änderungen der § 1 (Firma und Sitz), § 2 (Zweck und Gegenstand des Unternehmens), § 3 (Mitglieder), §§ 12 und 13 (Rechte und Pflichten der Mitglieder), § 16 (Organe), §§ 17 ff. (Vorstand), §§ 20 ff. (Aufsichtsrat), §§ 24 ff. (Mitgliederversammlung), sind nur zulässig, wenn einem hierauf gerichteten Antrag des Vorstandes oder des Aufsichtsrats ein einstimmiger Beschluss des jeweiligen Organs zugrunde liegt. Sie sind ferner zulässig, wenn ein hierauf gerichteter Antrag mindestens vom zehnten Teil aller Mitglieder gestellt wird. Für die Anträge gilt die Textform. Sie sind gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. f) allen Mitgliedern unverzüglich nach Zugang des Antrags, spätestens jedoch zusammen mit der Tagesordnung bei Einberufung der Mitgliederversammlung zu übermitteln. Anträge, die auf die Änderung der vorstehend aufgeführten Satzungsbestimmungen gerichtet sind, können nach bereits erfolgter Einberufung der Mitgliederversammlung nicht mehr im Wege der Nachankündigung gemäß § 26 Abs. 5 zum Gegenstand einer Beschlussfassung gemacht werden.

- (4) Für den Antrag auf Auflösung der Genossenschaft gilt Absatz 3 entsprechend. Für die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft ist eine Mehrheit von 75 Hundertstel der Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Außerdem müssen mindestens 75 Hundertstel aller Mitglieder der Genossenschaft in der Mitgliederversammlung anwesend sein. Ist die erforderliche Zahl der Mitglieder nicht anwesend, so ist eine zweite Mitgliederversammlung frühestens einen Monat und spätestens zwei Monate nach der ersten zur Erledigung des betreffenden Punktes der Tagesordnung anzuberaumen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Hundertstel der Mitglieder anwesend sind. Ist in dieser zweiten Mitgliederversammlung die erforderliche Zahl der Mitglieder nicht anwesend, so ist eine dritte Mitgliederversammlung frühestens einen Monat und spätestens zwei Monate nach der zweiten zur Erledigung des betreffenden Punktes der Tagesordnung anzuberaumen. Diese dritte Mitgliederversammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Auflösung der Genossenschaft beschließen.
- (5) Für die Beschlussfassung über die Verschmelzung oder Spaltung der Genossenschaft sowie über die Änderung der Rechtsform gelten über die gesetzlichen Regelungen hinaus Abs. 4 Sätze 2 bis 7 entsprechend.
- (6) Die Abs. 4 und 5 können nur unter den in Abs. 4 Sätze 2 bis 7 genannten Voraussetzungen geändert werden.

§ 30 Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

§ 31 Abstimmung und Wahlen

- (1) Abstimmungen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Abstimmungen müssen geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Mehrheit der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt. Wahlen erfolgen geheim.
- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Bei Wahlen hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten. Fällt wegen Stimmgleichheit keine Entscheidung, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl. Fällt auch dabei keine Entscheidung, entscheidet das durch den Leiter der Versammlung gezogene Los.
- (4) Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 32 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit übergeordnete Interessen der Genossenschaft oder gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

§ 33 Versammlungsniederschrift

- (1) Der Verlauf der Mitgliederversammlung soll in einem gegenüber Änderungen gesicherten Medium festgehalten werden. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in angemessener Zeit zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Dabei sollen der Ort und der Tag der Versammlung, der Name des Versammlungsleiters sowie die Art und das Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Ihr sind die Belege über die Einberufung sowie ein Verzeichnis der erschienenen Mitglieder als Anlagen beizufügen. Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen während des Bestehens der Genossenschaft zehn Jahre aufzubewahren. Die Einsicht der Niederschrift ist jedem Mitglied der Genossenschaft in den Geschäftsräumen der Genossenschaft an deren Sitz zu gestatten.
- (2) Mitgliedern der Genossenschaft ist auch Einsicht in die Niederschriften der Jahre zu gewähren, in denen sie keine Mitglieder waren.

§ 34 Teilnahmerecht der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes können an jeder Mitgliederversammlung beratend teilnehmen.

X. RECHNUNGSWESEN

§ 35 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister bis zum 31.12. des gleichen Jahres.

§ 36 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Jahresüberschusses oder zur Deckung eines Jahresfehlbetrages nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Mitgliederversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind den Mitgliedern der Genossenschaft spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist der Mitgliederversammlung zu erstatten.

XI. RÜCKLAGEN

§ 37 Gesetzliche Rücklage

- (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 vom Hundert des Jahresüberschusses, solange die Rücklage die Höhe von 10 vom Hundert der Gesamtverpflichtungen einschließlich Indossamentsverbindlichkeiten nicht erreicht.

§ 38 Andere Ergebnisrücklagen

- (1) Neben der gesetzlichen kann eine andere Ergebnisrücklage gebildet werden.
- (2) Über ihre Entnahme zugunsten des Gewinnvortrages entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung und getrennter Abstimmung. Die Durchführung des Beschlusses bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Über ihre Entnahme zur Durchführung einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von 75 vom Hundert.

XII. RÜCKVERGÜTUNG

§ 39 Rückvergütung

- (1) Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in getrennter Abstimmung. Auf eine beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.
- (2) Die Rückvergütung wird nach der Höhe des Umsatzes des abgelaufenen Geschäftsjahres bemessen und allen Mitgliedern in gleichen Hundertsätzen des Umsatzes gewährt. Sie wird dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis die gezeichneten Geschäftsanteile erreicht sind oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

XIII. VERWENDUNG DER JAHRESÜBERSCHÜSSE

§ 40 Verwendung des Jahresüberschusses

- (1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Mitgliederversammlung. Sofern er nicht zur Bildung von Rücklagen verwendet wird, kann er auf neue Rechnung vorgetragen oder unter die Mitglieder als Gewinnanteil verteilt werden.
- (2) Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist.
- (3) Solange die Geschäftsanteile nicht voll eingezahlt sind, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Dies gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.

§ 41 Deckung eines Jahresfehlbetrages

- (1) Wird ein Jahresfehlbetrag ausgewiesen, so hat die Mitgliederversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfang der Verlust durch Heranziehen der Rücklagen oder durch Verminderung der Geschäftsguthaben zu beseitigen ist.
- (2) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.

XIV. LIQUIDATION

§ 42 Liquidation

Nach der Auflösung der Genossenschaft erfolgt die Liquidation. Ein nach Auszahlung des Geschäftsguthabens vorhandener Überschuss wird nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt.

XV. BEKANNTMACHUNGEN

§ 43 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter Angabe der Firma und des Organs, von dem sie ausgehen, veröffentlicht.
- (2) Bekanntmachungen, die nach Gesetz und Satzung in einem öffentlichen Blatt erfolgen müssen, werden unter Angabe der Firma in der Zeitschrift „Wohnungseigentum“ veröffentlicht. Ist die Veröffentlichung von Bekanntmachungen in diesem Blatt unmöglich, finden die Vorschriften des § 158 GenG Anwendung.

Fassung vom 10. Februar 2007

- beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 10. Februar 2007 -